

# RS Vwgh 1989/3/21 89/10/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs3;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

## Rechtssatz

Wird der Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer über die Bestellung des Rechtsanwaltes zum Verfahrenshelfer lediglich in Form einer vom VwGH angefertigten "Abschrift" an den Rechtsanwalt zugestellt, so beginnt die Beschwerdefrist zu laufen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist ist in einem solchen Fall - da diese Frist nicht versäumt wurde - als unzulässig zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100073.X01

## Im RIS seit

20.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)